

In welchen Fällen ruht die Betriebsrentenleistung?

Rechenbeispiel Alters- und Erwerbsminderungsrenten:

Ein Versicherter erhält rückwirkend zum 1. Februar eine Erwerbsminderungsrentenleistung sowohl seitens der gesetzlichen Rentenversicherung als auch von der ZVK-Sparkassen zugesprochen. In der Zeit vom 1. Februar bis zum Zeitpunkt der Zustellung des Rentenbescheides am 15. April hat die zuständige Krankenkasse ein kalendertägliches Krankengeld in Höhe von 100,00 € gezahlt. Die gesetzliche Erwerbsminderungsrente beträgt 80,00 € kalendertäglich, die betriebliche 30,00 €.

Die gesetzliche Rentenversicherung wird in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. April keine Erwerbsminderungsrentenleistung an den Rentenberechtigten auszahlen, da die zuständige Krankenkasse ihr gegenüber einen Erstattungsanspruch in Höhe von 80,00 € kalendertäglich geltend machen wird. Es verbleibt dem Versicherten somit noch ein kalendertägliches Krankengeld für diesen Abschnitt in Höhe von 20,00 €, welches von der Krankenkasse nicht verrechnet bzw. zurückgefordert werden kann. Im Rahmen des von ihr zu erstellenden Betriebsrentenbescheides wird die ZVK-Sparkassen diese 20,00 € mit der von ihr grundsätzlich zu erbringenden kalendertäglichen Betriebsrentenleistung von 30,00 € verrechnen, sodass in der Zeit vom 1. Februar bis zum 15. April die Betriebsrente nur in Höhe von kalendertäglich 10,00 € ausgezahlt wird.

Ferner ruhen Alters- und Erwerbsminderungsrenten aufgrund von Einkommensanrechnung in gleicher prozentualer Höhe wie die Rentenleistung der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund dessen gekürzt wird.